

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 20. Juli 2020
GZ 303.169/001–P1–3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister– und Konteneinschaugegesetz, das Finanzmarkt–Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. Juni 2020, GZ: 2020–0.310.255, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

1.1 Regelungen zur Amtshilfe – § 21 FMABG und § 90 Abs. 7 WAG 2018 i.d.F. des Entwurfs

Der RH hat im Bericht Reihe Bund 2018/35, „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ ausgehend von Fällen mehrfacher Erstattung der Kapitalertragsteuer u.a. festgestellt, dass eine intensivere und beidseitige Zusammenarbeit zwischen der FMA und den im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung tätigen Finanzbehörden, zweckmäßig wäre. Aus diesem Grund empfahl er in TZ 14 des genannten Berichts, „...zu prüfen, ob eine wechselseitige Amtshilfe zwischen der FMA und den Organen der Finanzverwaltung vorgesehen werden könnte. Diesfalls sollte das Ministerium eine entsprechende Gesetzesinitiative starten.“

Im nun vorliegenden Entwurf soll zum einen in § 21 Abs. 2 und 3 FMABG eine wechselseitige Amtshilfe zwischen FMA und Abgabenbehörden des Bundes in bestimmten abgegrenzten Gebieten und in dem durch unionsrechtliche Vorschriften und durch das Bankgeheimnis gegebenen Rahmen ermöglicht werden. Zudem soll mit der vorgeschlagenen Änderung in § 21 Abs. 3 Z 2 FMABG sichergestellt werden, dass die FMA den Abgabenbehörden des Bundes im Wege der Amtshilfe Rechtsauskünfte zu jenen aufsichtsbehördlichen Vorschriften, die in den in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Bundesgesetzen enthalten sind, erteilen kann, die auch von abgabenrechtlicher Relevanz sind (wie etwa betreffend Finanzinstrumente oder –dienstleistungen, an die steuerlich angeknüpft wird). Dies soll nach den Erläuterungen insbesondere abstrakte Rechtsfragen betreffen, nicht jedoch die Beurteilung konkreter Einzelfälle.

Ebenso sollen durch die vorgeschlagene Streichung des Verbots der Weitergabe von Meldedaten in § 90 Abs. 7 WAG 2018 Hinderungsgründe der Amtshilfe zwischen der FMA und Abgabenbehörden bzw. den zuständigen Behörden im Finanzstrafverfahren beseitigt werden.

Der RH wertet daher die vorgeschlagenen Regelungen in § 21 FMABG und § 90 Abs. 7 WAG 2018 positiv im Sinn einer Berücksichtigung seiner auch in den Erläuterungen angeführten Empfehlung.

1.2 Unterfertigung von Auskunftsverlangen – § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Z 2 KontRegG

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung sollen künftig Auskunftsverlangen durch die Fachbereichsleiterin oder vom Fachbereichsleiter der Abgabenbehörde unterfertigt werden. Der RH weist für den Fall eines mit einer Amtssignatur gemäß § 19 E-Government-Gesetz versehenen elektronischen Auskunftsverlangens darauf hin, dass dieses gemäß § 96 Abs. 2 BAO i.d.g.F., als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt gilt. Der im Entwurf zum KontRegG vorgesehene zeichnungsberechtigte Fachbereichsleiter bzw. die Fachbereichsleiterin ist in § 96 BAO nicht vorgesehen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge werden mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen der Einbindung von gewerblichen Schließfachanbietern und der Einrichtung neuer Abfrageberechtigungen Aufwendungen für den Bundeshaushalt von 120.000 EUR im Jahr 2020 verbunden sein.

Der RH weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass die Erläuterungen keine Ausgangsgrundlagen hinsichtlich der geschätzten Kosten von 120.000 EUR im Jahr 2020 enthalten.



GZ 303.169/001-P1-3/20

3

Darüber hinaus sind

- die Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand durch die Änderungen im KontRegG (Kontrolle der Übermittlungspflicht von meldepflichtigen Konten und Depots (§ 3 Abs. 1b. und 1c KontRegG i.d.F. des Entwurfs)),
- die hohen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in Hinsicht auf Auskünfte aus dem Kontenregister (§ 4 Abs. 3a und § 5 Abs. 2 KontRegG),
- allenfalls mit der Ausweitung der Amtshilfe in der BAO, im FMABG sowie im WAG 2018 verbundene Kosten in der WFA nicht abgebildet, und
- allfällige Kosten auf Seiten der FMA zur Analyse und Überprüfung der von Verpflichteten eingesetzten technischen Systeme der Künstlichen Intelligenz und anderer fortschrittlicher Technologien (i.S.d. § 7a FM-GwG i.d.F. des Entwurfs) nicht dargestellt.

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV i.d.g.F. bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht vollständig bzw. mangels Darlegung der Ausgangsgrundlagen nicht plausibel nachvollziehbar sind, entsprechen sie insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

